Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 10100 Berlin

Frau
Charlotte Antonia Neuhäuser
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Thomas Steffen
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
10100 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6870

buero-st-st@bmwe.bund.de

bundeswirtschaftsministerium.de

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat November 2025
Frage Nr. 11/0510
Berlin, 11.12.2025

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

namens der Bundesregierung beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

Frage:
Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit Beginn des Krieges im Sudan ergriffen, um angesichts der ihr zufolge bekannten Berichte über militärische Unterstützung für sudanesische Konfliktparteien durch Drittstaaten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/2847) sowie der im UN-Bericht des Sanktionsausschusses vom 15. Januar 2024 dokumentierten Waffenlieferungen aus den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) an die Rapid Support Forces den tatsächlichen Endverbleib deutscher Rüstungsgüter in den VAE zu überprüfen und eine Umgehung des EU-Waffenembargos zu verhindern, und warum wurden trotz der dokumentierten Risiken keine zusätzlichen Post-Shipment-Kontrollen oder verschärften Exportbeschränkungen gegenüber den VAE eingeleitet?

Antwort:
Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte, sowohl Kriegswaffen als auch sonstige Rüstungsgüter, entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen nach den rechtlichen und politischen Vorgaben. Die Prüfung

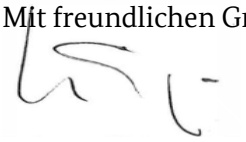
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWE können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bundeswirtschaftsministerium.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

erfolgt im Hinblick auf das jeweilige Empfängerland, die Art des Rüstungsgutes und seinen vorgesehenen Verwendungszweck.

Im Einklang mit den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn der Endverbleib dieser Güter im Empfängerland sichergestellt ist. Die Prüfung des Endverbleibs vor Erteilung der Ausfuhrgenehmigung entspricht dem in der EU üblichen System und ist als wirksames Kontrollinstrument anerkannt. Seit 2015 besteht überdies die Möglichkeit von Vor-Ort-Kontrollen (Post-Shipment-Kontrollen) des Verbleibs von bestimmten, aus Deutschland gelieferten Rüstungsgütern. Seitdem müssen staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre) in Drittländern bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung einer späteren Vor-Ort-Überprüfung des angegebenen Endverbleibs der Rüstungsgüter im Empfängerland zugestimmt haben. Bislang wurde eine entsprechende Vor-Ort-Kontrolle in den Vereinigten Arabischen Emiraten durchgeführt. Die Kontrolle verlief ohne Beanstandungen. Darüber hinaus ist die Bundesregierung regelmäßig mit den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Lage in Sudan und zum Quad-Friedensplan im Gespräch.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/2847 vom 18. November 2025, verwiesen

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Steffen